



HESSISCHER LANDTAG

12. 08. 2011

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

**betreffend keine Ausweitung der Sonn- und Feiertagsarbeit -
Bedarfsgewerbeverordnung darf nicht in Kraft gesetzt werden**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, ihren Entwurf einer Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen, Bedarfsgewerbeverordnung (BedGewV), zurückzuziehen und keine weitere Ausdehnung der Sonn- und Feiertagsarbeit vorzunehmen.
2. Stattdessen soll in einen intensiven Dialog mit den in der Allianz für einen freien Sonntag zusammengeschlossenen katholischen und evangelischen Organisationen und Einrichtungen und Gewerkschaften eingetreten werden, um über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bereits bestehender Ausnahmeregelungen des Verbotes der Sonn- und Feiertagsarbeit zu beraten.

Begründung:

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht gestattet. Von diesem grundsätzlichen Gebot können die Bundesländer unter bestimmten Voraussetzungen durch den Erlass sogenannter Bedarfsgewerbeverordnungen einzelne Ausnahmen zulassen. Diese Bedarfsgewerbeverordnungen sind durch die ausufernde Nutzung mittlerweile zu einer Art "Allzweckwerkzeug" für die Gestattung von Sonntagsarbeit mutiert. Die ausufernde Praxis der Länder zur Zulassung von Sonntagsarbeit durch Bedarfsgewerbeverordnungen steht seit Längerem in der Kritik, da die engen Voraussetzungen des ArbZG für die Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit häufig nicht gegeben sind und mit den Verordnungen eine kontinuierliche Ausweitung der Sonntagsarbeit einhergeht.

Gemäß § 9 Abs. 1 ArbZG gilt zunächst der Grundsatz, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen unzulässig ist. Von diesem Grundsatz lässt das ArbZG jedoch einzelne Ausnahmen zu. Zum einen werden im Arbeitszeitgesetz selbst (§ 10 ArbZG) einzelne konkrete Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen geregelt. Dazu gehören etwa die Beschäftigung bei Not- und Rettungsdiensten, die Arbeit in Krankenhäusern oder die Tätigkeiten in Energieversorgungsbetrieben.

Eine weitere Ausnahmeregelung findet sich in § 13 Abs. 1 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot durch Rechtsverordnung zulassen, soweit dies zur Vermeidung **erheblicher Schäden erforderlich** ist und der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinreichend beachtet wird.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a ArbZG können unter den genannten allgemeinen Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen **zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich** ist. Da die Bundesregierung

bisher untätig geblieben ist, sind die Länder befugt, unter Beachtung der übrigen Vorgaben des § 13 Abs. 1 ArbZG entsprechende Regelungen nach § 13 Abs.1 Nr. 2 a ArbZG zu treffen.

Hinsichtlich der mit Datum vom 06.06.2011 vorgelegten Bedarfsgewerbeverordnung bestehen erhebliche Zweifel am Vorliegen der oben genannten gesetzlichen Voraussetzungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 a ArbZG), für die Zulassung der einzelnen Ausnahmeregelungen. Schon das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 ArbZG kann bezweifelt werden. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit durch die Beschäftigungsmöglichkeit der in der Verordnung erfassten Bereiche ein erheblicher Schaden vermieden werden kann. Auch berücksichtigt die Zulassung dieser Beschäftigung nicht hinreichend die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Insoweit ist insbesondere auf die Ausführungen des BVerfG zur Bedeutung des arbeitsfreien Sonntags für die physische und psychische Regeneration sowie für das soziale und gesellschaftliche Leben der Betroffenen zu verweisen. Somit bestehen berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bedarfsgewerbeverordnungen, insbesondere im Hinblick auf die Gestattung der Sonntagsarbeit in Videotheken, Brauereien, Betrieben zur Herstellung alkoholfreier Getränke oder Schaumwein, in Fabriken zur Herstellung von Roh- oder Speiseeis, im Immobiliengewerbe, im Buchmachergewerbe, im Versandhandel und bei den Lotto- und Totogesellschaften. In all diesen genannten Betrieben soll nun durch die Hintertür Sonn- und teilweise auch Feiertagsarbeit eingeführt werden.

Am 19. Nov. 2010 wurde in Hessen die Allianz für den freien Sonntag gegründet. Ihr gehören zahlreiche Organisationen der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der DGB-Gewerkschaften an. In der Gründungs-erklärung heißt es:

"Sonntags frei haben und den Tag gemeinsam gestalten - das ist heute für viele Menschen ein Traum aus scheinbar vergangenen Zeiten. Denn längst haben Sonntagsarbeit oder verkaufsoffene Sonntage und andere "Events" dafür gesorgt, dass die einst zur Ruhe und zum Schöpfen neuer Kraft gedachten Samstage sowie die Sonn- und Feiertage zusätzlichen Stress verursachen."

Für viele Menschen ist der Sonntag heute ein Werktag wie jeder andere in der Woche! Und doch stellt er für jene immer noch etwas Besonderes dar, die den schulfreien Sonntag für ein bewusstes Zusammensein der Familie nutzen, sich als Gläubige seelisch stärken oder sich in Sport-, Gesang- und Musikvereinen engagieren. Viele möchten auch kommerzielle Angebote z.B. von Kinos und im Gastronomiebereich wahrnehmen oder das Aus- und Entspannen mit Freunden genießen. Wer so handelt, macht für sich und andere deutlich: Der Sonntag ist kein Tag wie jeder andere. Das Grundgesetz erklärt deshalb ausdrücklich den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage "als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung" für "gesetzlich geschützt" (s. Art. 140).

[...]

In Hessen vollzieht sich seit Jahren eine schlechende Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes. In immer mehr Bereichen wird an Sonn- und Feiertagen gearbeitet. Mit der "Liberalisierung" des Ladenschlusses haben verkaufsoffene Sonntage sprunghaft zugenommen. Wir sind inzwischen an einem Punkt, an dem alle gesellschaftlichen Kräfte gebündelt werden müssen, um der Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes ein Ende zu setzen. Der verfassungsrechtlich garantie Schutz des Sonntags drückt eine Priorität aus, die sich gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu bewahren hat.

Angesichts des wachsenden Wirtschaftsdrucks ist der Sonntag als ein Tag der Ruhe und des bewussten Andersseins für die Menschen nötiger denn je. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Sonntagsschutz vom 01.12.2009 stellt klar, dass ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse von Geschäften oder ein alltägliches "Shopping-Interesse" potenzieller Käufer nicht genügen, um Ausnahmen vom Schutz der Arbeitsruhe zu rechtfertigen."

Wiesbaden, 12 August.2011

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen